

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

19. Dezember 2007

Nummer 51

Inhalt	Seite
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2008/2009	981
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	982
- Umlegungsgebiet 220	

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2008/2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2008/2009 steht mit den vorgeschriebenen Anlagen ab dem 19.12.2007 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2 (Stadtkämmerei, Etage 17 A) in den Bürozeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007, Einwohner oder Abgabepflichtige zwischen dem 07.01.2008 und dem 21.01.2008 Einwendung erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen können bei der Stadtkämmerei, Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Etage 17 A, schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch unter 0228 – 773862 oder 772272 zur Niederschrift erhoben werden.

Bonn, den 13.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Prof. Dr. Sander

Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

Umlegungsbeschluss

I.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7517-12 angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung beschließt der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, nach Anhörung der Eigentümer, gemäß §47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung der Umlegung. Das ca. 20 ha große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

Umlegung 220

und ist wie folgt grob abgegrenzt (s. Anlage 1):

Reichsstraße, Heidegartenstraße (nördlich der bebauten Grundstücke), Am Hölder, Herzogsfreudenweg, entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes Fl.4 Nr.747, dem Schloßbach und entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke Fl.4 Nr.994, 982 und 395, Fl.5 Nr.745 und 838.

Die im Umlegungsgebiet 220 gelegenen Flurstücke sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

Gemarkung Röttgen, Flur 4, Flurstücke Nrn:

22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 48, 54, 57, 63, 67, 79, 80, 82, 179, 180, 181, 185, 187, 189, 195, Teil aus 210, 211, 259/27, 261/203, 262/203, 395, 396, 397, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 714, 715, 718, 719, 720, 721, 746, 755, 794, Teil aus 930, 982, 994, 1009, 1010, 1011, 1014, 1015, 1018, 1019.

Gemarkung Röttgen, Flur 5, Flurstücke Nrn:

291, 292, 296, 298, 299, Teil aus 431, 741, 744, 745, 822, 823, 838, 941, 944, 997, 1092, Teil aus 1093, 661/269.

Gemarkung Röttgen, Flur 7, Flurstücke Nrn:

477.

Begründung:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr.7517-12 ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Es handelt sich um überwiegend kleinteiligen Grundbesitz. Durch die planungsrechtliche Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft bedarf es auch für diese Flächen einer eigentumsrechtlichen Zuordnung zu den zukünftigen Bau- und Erschließungsflächen.

Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke sowie die Zuordnung der Ausgleichsflächen nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Bodenordnung ist auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen rd. 375 Wohneinheiten.

Ihre Rechte:

Gegen den Umlegungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Bundesstadt Bonn
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3, BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (= 2 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses) beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, anzumelden.
- b) Die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziff. 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

- e) Der Inhaber eines in Ziff. 2 a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs – und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr. 220 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs– oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs– oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht

Nach §24, Abs.1, Nr.2, BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach §71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom **27.12.2007**

bis einschließlich **28.01.2008**

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, öffentlich ausgelegt.

Bonn, den 10.12.2007

Der Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Söfker

Übersichtsplan zum Beschluss der Umlegung 220 Maßstab 1:5000

Anlage 1

